

Merkblatt zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU-Empfehlung; ABl. EU L 124/36 vom 20.05.2003).¹

1. Größenkategorien

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das antragstellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Zahl der Mitarbeitenden entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter² werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Zahl der Mitarbeitenden gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Dauer des Mutterschafts- oder Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Partnerunternehmen genannten öffentlichen Anteilseigner. Eintragungen in das Formular „Ergänzender Berechnungsbogen für die KMU-Bewertung sind in diesem Fall entbehrlich, da das antragstellende Unternehmen wie ein Nicht-KMU zu behandeln ist.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

¹ Eine entsprechende KMU-Definition findet sich jeweils im Anhang I der Freistellungsverordnungen, vgl. z. B. Anhang I zur Verordnung (EU) 2022/2472.

² Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben.

2. Definition der Unternehmenstypen

2.1 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen (VU) gemäß Art. 3 Abs. 3 der KMU-Empfehlung sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die unter „Eigenständige Unternehmen“ genannten Investoren in Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 der KMU-Empfehlung nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen - unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Partnerunternehmen

Partnerunternehmen (PU) gemäß § 3 Abs. 2 der KMU-Empfehlung sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält - allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

2.3 Eigenständige Unternehmen

Eigenständige Unternehmen gemäß § 3 Abs. 1 der KMU-Empfehlung sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt (Privilegierte Investoren) und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohnern

3. Prüfschema

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur das Formular „KMU-Bewertung – Basiserklärung“ ausfüllen. Das Ausfüllen des Ergänzenden Berechnungsbogens ist nicht erforderlich.

Ist das antragstellende Unternehmen kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann das antragstellende Unternehmen den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat das antragstellende Unternehmen den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat das antragstellende Unternehmen den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema

Die Grundlage für die Berechnung bildet der „**Ergänzende Berechnungsbogen zur KMU-Bewertung**“.

Wird für das antragstellende Unternehmen nebst seinen verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen ein **konsolidierter Jahresabschluss** erstellt, sind die Daten aus dem konsolidierten Jahresabschluss zu übernehmen.

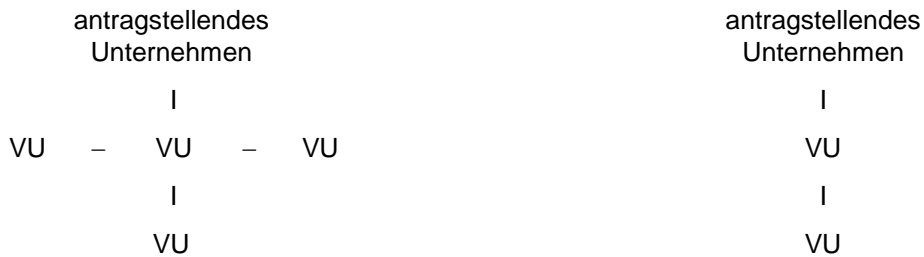
Beispiele und erläuternde Hinweise finden Sie im [„Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“](#) der Europäischen Kommission vom 6. September 2020.

4.1 Angaben zu direkt verbundenen Unternehmen

4.1.1 Angaben zu verbundenen Unternehmen

Daten verbundener Unternehmen sind in voller Höhe bei der Bestimmung der Schwellenwerte zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Unternehmen, die direkt mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, als auch die Daten für alle einem verbundenen Unternehmen nachgeschalteten Unternehmen.

Konstellationen:

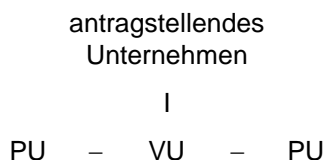


Daten von Unternehmen, die direkt mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, müssen unter Ziffer 1.1 des „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ eingetragen werden. Unter Ziffer 1.2 des „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ sind die Daten der weiteren verbundenen Unternehmen der Kette einzutragen und als Teilergebnis zu summieren.

4.1.2 Angaben zu Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen

Daten von Partnerunternehmen verbundener Unternehmen sind quotaal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach dem Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höherer dieser Anteile herangezogen. Der so ermittelte Wert sowie die ungekürzten Zahlen sind unter Ziffer 1.3 in den „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ einzutragen. Die addierten quotalen Werte sind sodann auf dieser Grundlage zu ermitteln.

Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss übernommen werden.

4.1.3 Zwischenergebnis

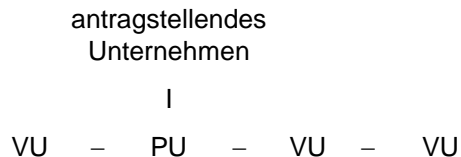
Zur Ermittlung des Zwischenergebnisses für die Daten im Zusammenhang direkt verbundenen Unternehmen ist Ziffer 1.4 des „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ zu nutzen. Dort sind die Teilergebnisse aus den Ziffern 1.1 bis 1.3 zu übertragen und zu summieren.

4.2 Angaben zu Partnerunternehmen

4.2.1 Partnerunternehmen des antragstellenden Unternehmens

Daten von Partnerunternehmen des antragstellenden Unternehmens sind quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Hierfür gelten die Erläuterungen unter Ziffer 4.1.2 dieses Merkblattes entsprechend. Die Daten dieser Partnerunternehmen sind unter Ziffer 2.1 des „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ einzutragen.

Konstellation:



4.2.2 Angaben zu verbundenen Unternehmen der Partnerunternehmen

Ist das Partnerunternehmen seinerseits mit einem Unternehmen verbunden, sind die Daten des verbundenen Unternehmens in Ziffer 2.2 des „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ einzutragen. Bei der Addition der Werte aus den Zeilen (Teilergebnis 2.1) sind die Daten des verbundenen Unternehmens nur quotal in Höhe der zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem Partnerunternehmen ermittelten Beteiligung zu berücksichtigen.

Beispiel: Das antragstellende Unternehmen hält 30 % der Anteile des Partnerunternehmens. In diesem Falle sind die Werte von verbundenen Unternehmen dieses Partnerunternehmens ebenfalls mit 30 % zu berücksichtigen.

Schließlich sind verbundene Unternehmen zu Unternehmen nach Ziffer 2.2 des „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ in Ziffer 2.3 zu übernehmen.

Hinweis: Weitere Partnerunternehmen eines Partnerunternehmens sind nicht in die Berechnung einzustellen.

4.2.3 Zwischenergebnis

Auch für die Daten unter Ziffer 2 des „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ ist unter Ziffer 2.4 ein Zwischenergebnis zu bilden.

4.3 Zusammenfassung der Werte

Um den relevanten Gesamtwert für die einzelnen Schwellenwerte zu ermitteln, sind unter Ziffer 3 des „Ergänzenden Berechnungsbogens zur KMU-Bewertung“ alle relevanten Daten zusammenzuführen. Hierfür sind zunächst die Daten für das antragstellende Unternehmen aus dem Formular „KMU-Bewertung – Basiserklärung“ unter Ziffer 3.1 einzutragen. Unter Ziffer 3.2 sind sodann alle Werte zu summieren. Dieses Ergebnis bildet sodann die Grundlage für die Ermittlung des Status des Unternehmens.

Hinweis: Werden die Schwellenwerte für die Zahl der Mitarbeitenden oder die finanziellen Werte über- oder unterschritten, verliert oder erwirbt das antragstellende Unternehmen den Status als KMU erst, wenn es in **zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren** zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

Prüfschema für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen

